



Landeskonzferenz
Niedersächsische Hochschulfrauenbeauftragte

LNHF-Geschäftsstelle, Gleichstellungsbüro der Universität Hannover,
Wilhelm-Busch-Straße 4, 30167 Hannover

Herrn Minister
Lutz Stratmann
Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Durch Boten

Die Vorsitzende

Dipl.-Sozialwiss. Helga Gotzmann

Fon: 0511/ 762-3565; Fax: 0511/ 762-3564

Mail: helga.gotzmann@gsb.uni-hannover.de

LNHF-Geschäftsstelle

Dipl.-Sozialwiss Elke Buchholz

Fon: 0511/ 762-4016; Fax: 0511/ 762-3564

Mail: lnhf@gsb.uni-hannover.de

Hannover, den 30.11.2005

Stellungnahme zum Anhörungsentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

Sehr geehrter Herr Minister Stratmann,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs zur Novellierung des NHG und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Landeskonzferenz Niedersächsische Hochschulfrauenbeauftragte versteht sich als Expertinnengremium zur Einschätzung der aktuellen gleichstellungspolitischen Situation an niedersächsischen Hochschulen und kann Ihnen dadurch kompetente Auskunft über die Auswirkungen der gleichstellungsrelevanten Paragraphen geben.

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen werden, schätzen wir die Situation so ein, dass ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen die erfolgreiche Arbeit nicht besonders unterstützen würde. Daher sprechen wir uns für die Beibehaltung der gleichstellungsrelevanten Regelungen im gültigen Gesetz aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Bevor wir die einzelnen Paragraphen diskutieren möchten wir auf zwei grundsätzliche Sachverhalte hinweisen.

1. Für die Fortführung der aktiven und erfolgreichen Gleichstellungspolitik an niedersächsischen Hochschulen ist es auch für die Zukunft dringend notwendig, dass für alle Hochschulen in staatlicher Verantwortung die gleichen rechtlichen Regelungen Gültigkeit haben. Im Referentenentwurf werden hier teilweise Unterschiede zwischen Hochschulen, die unter der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums stehen, und den Stiftungshochschulen gemacht z.B. bei den Berufungsverfahren und der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten darüber hinaus bestehen Inkongruenzen mit dem Entwurf des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG).
2. Es ist uns aufgefallen, dass ein Teil der die Gleichstellungsarbeit betreffenden notwendigen Rahmenregelungen weggefallen ist, dafür an anderer Stelle eine sehr detaillierte und kleinteilige Regelung vorgenommen wurde. Auch für die Gleichstellungsarbeit gilt, dass wir uns wünschen, durch die Novellierung des Gesetzes stabile Rahmenbedingungen zu haben, um dann je nach Hochschulgröße bzw. Hochschulprofil die Schwerpunkte und Details hochschulintern abwägen und Maßnahmen dafür ergreifen zu können, beispielsweise die Streichung der LNHF als landesweiter Organisation, dagegen die detaillierte Beschreibung über die Einberufung von Frauenversammlungen und Männerversammlungen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen

§ 3 Aufgaben Abs. 3:

Der Gleichstellungsauftrag wurde im Sinne von Gender Mainstreaming geändert und die Durchsetzung von Chancengleichheit für Frauen und Männer gleichermaßen formuliert. Dem neuen Zusatz „die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit für Frauen und Männer“ stimmen wir zu.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl das vorhandene bundesweite als auch das internationale Zahlenmaterial zur Situation von Frauen an den Hochschulen, ebenso wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass insbesondere die Chancengleichheit für Frauen in Wissenschaftsinstitutionen nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Wiederaufnahme der Formulierung „ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile.“ Auch das Baden-Württembergische Hochschulgesetz von 2005 enthält in § 4 die Formulierung „wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Beachtung finden sollte auch, dass zum Gleichstellungsauftrag als Zentralnorm mit Grundlage in der Verfassung ein gewachsenes Verständnis besteht. Die Änderung im Wortlaut kann dazu führen, dass über Inhalt und Funktion des Gleichstellungsauftrages Unklarheit entsteht. Da sachlich, wie dargestellt, das Bedürfnis sprachlicher Modernisierung nicht besteht und der Gleichstellungsauftrag in seiner bisherigen Form nach wie vor benötigt wird, sollte eine irreführende Veränderung unterbleiben.

Formulierungsvorschlag

„¹Die Hochschulen **ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile**, fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.“

Wir begrüßen die Beibehaltung des Satzes 2: „²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.“

§ 5 Evaluation

Unsere Forderung, die Gleichstellungsarbeit bei der Evaluation zu integrieren, wurde lediglich wie folgt in die Gesetzesbegründung aufgenommen „Eine geschlechterdifferenzierende Forschung und Lehre trägt zur Verbesserung der Leistungen der Hochschulen bei. Deshalb sind bei der Evaluation im Sinne des ‚gender mainstreaming‘ auch Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen.“

Ein Alternativvorschlag, den wir begrüßen würden, findet sich auch in der gültigen Fassung des Baden-Württembergischen Hochschulgesetzes: § 5 „Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor...“

§ 26 Abs. 2 Berufung von Professorinnen und Professoren:

Die Regelungen in § 26 Absatz 2 enthalten weiterhin, dass 40% Frauen in einer Berufungskommission sein sollen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Mit dem zwischen MWK und LNHF gefundenen Kompromiss, in Satz 8 „soll“ statt „muss“ aufzunehmen, sind wir einverstanden, da hier gleichzeitig das Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 4 integriert ist: „Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurück verwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend“

§ 26 Abs. 3

In den neuen Regelungen des § 26 Abs. 3 fehlen leider die gleichstellungsrelevanten Vorschriften aus Abs. 2, die in Satz 5 und 7 formuliert sind (40% Frauen in einer Berufungskommission sein sollen,

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten und dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.)

Wir empfehlen der Landesregierung hier für die Berufungsverfahren an niedersächsischen Hochschulen eine einheitliche Regelung der Beteiligung und der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten und die Sätze 5, und 7 des § 26 Abs. 2 Referentenentwurf dem Abs. 3 hinzuzufügen.

Auf die Dringlichkeit, insbesondere die Zahl der Professorinnen zu erhöhen und geschlechterspezifische Unterschiede in Berufungsverfahren zu achten und zu würdigen, wird auch in der Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsens zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (2005) hingewiesen.

Auch der Satz 4 enthält keine klaren Regelungen und klingt sehr beliebig mit der Formulierung „können“ am Ende:

⁴ „Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen können.“

Wir bitten die Landesregierung hier Eindeutigkeit zu schaffen, in dem das Wort „können“ gestrichen wird.

§ 42 Gleichstellungsbeauftragte

Zu § 42 Abs. 1 empfiehlt die LNHF der Landesregierung die Beibehaltung des im aktuellen Gesetz stehenden Abs. 1.

Gestrichen werden kann, dass die Stelle öffentlich auszuschreiben ist wie in der Begründung des Referentenentwurfs formuliert.

Die Formulierung des gültigen Abs. 1 besteht seit 2002 und hat sich niedersachsenweit bewährt und alle Hochschulen haben inzwischen eine hauptamtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Das Einsetzen einer hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten garantiert für die Hochschulen und für die niedersächsische Hochschulpolitik Professionalität dieser Querschnittsaufgabe, nachhaltige Qualitätssicherung und die erworbene bundesweite Vorreiterposition. Denn die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags ist auch abhängig von kompetenten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die unabhängig ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Darüber hinaus bedeutet der neu eingefügte Passus „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Regel hauptberuflich; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums“, dass hiervon die Stiftungshochschulen ausgenommen sind. Wir können dem Gesetzgeber nur dringend dazu raten, bei den gleichstellungspolitischen Regelungen einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

§ 42 Abs. 2

Die Änderungen des Abs. 2 bedürfen ebenfalls einer genauen Überprüfung und Diskussion.

Leider wird in der Begründung nicht erklärt aus welchem Grund Satz 1 geändert wird. Denn das geltende Recht „Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin“ beschreibt ganz aktuell die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsauftrags. Frauen und Männer sind auch an den Hochschulen noch nicht gleichberechtigt, deshalb liegt der Schwerpunkt z.B. bei der Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei der Ergreifung von Maßnahmen für diesen Bereich.

Selbstverständlich sollen künftig auch die Bereiche abgesteckt werden, in denen die Situation von Männern besonders berücksichtigt werden muss, nur sind diese ganz andere als die von Frauen. Konkret kann hier die erste Aktion der neuen Bundesministerin genannt werden, die für Männer besondere Maßnahmen ergreifen will, damit sie feste Aufgaben bei der Kinderbetreuung übernehmen.

Gegen den Austausch des Wortes Frauenförderplan gegen Gleichstellungsplan gibt es keine grundsätzlichen Einwände, nur formal rechtliche, da auch im Entwurf des Niedersächsischen Gleichbe-

rechtigungsgesetzes die Erstellung von Gleichstellungsplänen gesetzlicher Auftrag ist. Im Gegensatz zum Hochschulbereich ist die Erstellung hier sehr detailliert geregelt und nicht so auf die Hochschulen übertragbar. Wir bitten die Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren sowohl die unterschiedlichen Regelungen als auch die Unterschiede der Behörden zu den Hochschulen zu beachten.

Satz 4 ist unseres Erachtens zu detailliert geregelt. Es würde ausreichen zu benennen, dass die Gleichstellungsbeauftragte „Versammlungen“ einberufen darf. Dabei sollte dem jeweiligen Anlass überlassen bleiben, ob es eine Frauenversammlung, eine Männerversammlung oder einfach eine Versammlung von Frauen und Männern ist.

Abs. 6 Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter

Wenn in der Begründung zur Streichung der LNHF aus dem Gesetz steht, „dass durch die Streichung (...) nicht in Frage gestellt wird, dass Initiativen der Gleichstellungsbeauftragten zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zum Erfahrungsaustausch als Teil ihrer Dienstaufgaben zu betrachten sind“, sehen wir keinen Grund diesen Absatz aus dem Gesetz zu nehmen.

Wir bitten den Gesetzgeber genau die Vorteile zu prüfen, die die Beibehaltung der LNHF im Gesetz begründen. Unsere Forderung ist hier eindeutig: Die Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter soll im Gesetz verankert bleiben.

Die koordinierte Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten auf Landesebene bewirkt gleichstellungspolitische Standards an den Hochschulen, aktive nachhaltige Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und anderen Ministerien sowie konkrete Ansprechpartnerinnen für die Landtagsabgeordneten. Als gesetzlich eingerichtete Institution ist sie auf gleicher Augenhöhe auskunftspflichtig gegenüber den Landesbehörden und den Landtagsabgeordneten und kann auch Projektmittel beantragen sowie hochschulübergreifend durchführen. Allein schon die damit verbundenen verwaltungs- und haushaltstechnischen Fragen wären somit leicht zu lösen.

§ 52 (3) Hochschulrat

Die hier neu gewählte Regelung in Satz 5 „⁵Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats können beratend hinzu gezogen werden.“ widerspricht dem §42 Abs. 3 Satz 2: „zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie (die Gleichstellungsbeauftragte) an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.“

Wir empfehlen auch hier die vorhandenen klaren und transparenten Regelungen beizubehalten und somit auch künftig festzuschreiben, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnimmt.

Diese Notwendigkeit lässt sich ebenfalls aus § 42 Abs. 2 ableiten, da die Gleichstellungsbeauftragte bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans und bei Personalentscheidungen mitwirkt. Dies sind auch Aufgaben die dem Hochschulrat in § 52 Abs. 1 übertragen werden, von daher ist hier ein kontinuierlicher Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit zwischen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Hochschulrat dringend geboten.

§ 60 (4) Stiftungsrat

Auch hier empfehlen wir aus den o.g. Gründen der Landesregierung die Beibehaltung der gültigen gesetzlichen Regelung „...die Gleichstellungsbeauftragte (...) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.“

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten durch das Berufungsrecht für Stiftungshochschulen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten an Personalentscheidungen mitzuwirken (§ 42 Abs. 3) sind hier in besonderer Weise zu beachten.

Ergänzungsvorschlag - neu einzufügen: Teilzeitstudium

Wir empfehlen dringend die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in das Hochschulgesetz aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

Die Hochschulen sollen ein Studium in Teilzeit ermöglichen. Dazu soll in geeigneten Fällen ein Status geschaffen und das Lehrangebot entsprechend organisiert werden.

Studierende, die Familienarbeit leisten, sind insbesondere auf eine offizielle Differenzierung des Studierendenstatus in Vollzeit- und Teilzeitstudierende angewiesen. Die Gründe für verlängerte Studienzeiten können durch ein Teilzeitstudium berücksichtigt werden und sind dadurch dann nachvollziehbar. Die Studiendauer hat erhebliche Bedeutung für die Leistungsbewertung durch interessierte Arbeitgeber. Durch einen offiziellen Status als Teilzeitstudierende wäre eine längere Studienzzeit offiziell definiert und plausibel. Die bereits bestehenden Sonderregeln zu Studienzeiten und -gebühren ermöglichen zwar teilweise ein faktisches Teilzeitstudium, lösen aber nicht die genannte Problematik.

Es ist auch für die Hochschulen von großer Bedeutung, dass die, die sich den bedeutsamen Herausforderungen stellen, und familienfreundliche sowie sozial verträgliche Strukturen schaffen, keine Nachteile durch ungünstig undifferenzierte Ausweisung der Studienzeiten in den Statistiken erfahren. Den Hochschulen bieten offiziell eingerichtete Möglichkeiten eines Teilzeitstudiums Planungssicherheit und verbindliche Aussagen gegenüber dem Fachministerium und somit entsprechende Berücksichtigung bei den geplanten Steuerungsinstrumenten zur Hochschulfinanzierung.

In Ländern mit insgesamt deutlich kürzeren Studienzeiten (z.B. USA, Kanada, England, Niederlande) gibt es die Möglichkeit zum Teilzeitstudium, welches von bis zu 60% der Studierenden in Anspruch genommen wird. In diesen Ländern ist dementsprechend eine wesentlich differenziertere Betrachtung der Studienzeiten und der Studienbedingungen möglich, die einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen wie auch der Studierenden selbst hat.



Helga Gotzmann
Vorsitzende der LNHF

Dr. Edit Kirsch-Auwärter
Stellv. Vorsitzende der LNHF

Daniela De Ridder
Sprecherin der Teilkonferenz
Stiftungshochschulen

Brigitte Just
Sprecherin der Teilkonferenz
Fachhochschulen